

# Deutsche Orchestervereinigung e.V.

Der Geschäftsführer



Deutsche Orchestervereinigung e. V. · PF 02 12 75 · 10124 Berlin

BMJV

per E-Mail über

[konsultation-urheberrecht@bmjv.bund.de](mailto:konsultation-urheberrecht@bmjv.bund.de)

AZ: BMJV\_UrhR\_RiLi\_2019

20. August 2019

## Erste Stellungnahme der Deutschen Orchestervereinigung e.V. zur Umsetzung der EU-Urheberrechts-Richtlinie (EU 2019/790)

Die Richtlinie über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im Digitalen Binnenmarkt (EU 2019/790, vom 17.4.2019 – im Folgenden „Richtlinie“) muss bis zum 07.06.2021 in deutsches Recht umgesetzt werden.

Sie bietet die Chance, auch das deutsche Urhebervertragsrecht, das Vorbild für die Richtlinie war, vor allem in folgenden Punkten zu verbessern (Gliederungspunkt A.X):

Im Hinblick auf das in Art. 21 vorgesehene Streitbeilegungsverfahren sollten die in Deutschland vorgesehenen **Schiedsverfahren als verbindlich** ausgestaltet werden. Wichtig sind auch das Widerrufsrecht (Art. 22) und der Vorrang des Unionsrechts gegenüber einschränkenden individuellen Vertragsregelungen (Art. 23).

Da es sich bei den urhebervertragsrechtlichen Regeln um individualrechtliche Regeln handelt, verzichten die Künstler häufig darauf aus Angst vor Sanktionen durch den Vertragspartner, von dem sie für ihre berufliche Zukunft abhängig sind. Daher muss gemäß Art. 20 neben den Künstlern auch ihren **Vertretungsorganisationen** das Recht gegeben werden, im Einzelfall eine Vertragsanpassung zu verlangen.

Zur Erreichung des in Art. 18 Abs. 1 niedergelegten Grundsatz einer angemessenen und verhältnismäßigen Vergütung in Hinblick auf das unionsrechtliche Gebot der Ergebnispflicht („*effet utile*“) muss die praktische Durchsetzbarkeit der Ansprüche der professionellen Kreativen verbessert werden. Beispielsweise müssen auch die Verwerter erreichbar sein, die ihren Sitz im Ausland haben und gezielt nur über eine Kette von Subunternehmern in Deutschland tätig werden.

Unbedingt erforderlich ist es außerdem, die die Vertragsfreiheit der Kreativen zugunsten der Filmproduzenten in Filmverträgen einschränkenden **Regelungen der §§ 89 II und 92 UrhG abzuschaffen** oder zumindest eine Ausnahme für Verwertungsgesellschaften

vorzusehen. Selbst wenn diese Verbesserungen eingeführt werden, bleibt es aber dabei, dass sich der einzelne Kreative zur Durchsetzung seiner Rechte exponieren muss und – auch bei einer Durchsetzung durch eine Vertretungsorganisation – angesichts des strukturellen Ungleichgewichts der Vertragspartner die berufliche Zukunft riskiert wird.

Dieses Ungleichgewicht lässt sich nur dadurch beseitigen, dass dem **ausschließlichen Recht der Zugänglichmachung**, das vertraglich dem Verwerter eingeräumt wird, ein **zusätzlicher begleitender Vergütungsanspruch** an die Seite gestellt wird.

Die EU-Vermietrichtlinie sah einen solchen unverzichtbaren Vergütungsanspruch für die Vermietung vor. Er existiert noch immer in § 27 Abs. 1 UrhG: Wenn DVDs vermietet wurden, mussten die Videotheken in Deutschland – unabhängig von der Gage der Schauspieler – an die Verwertungsgesellschaft der ausübenden Künstler, die GVL, zahlen. Jährlich kamen so mehrere Millionen zusammen, die mittlerweile fast vollständig weggebrochen sind, da die Verwertung jetzt online erfolgt. Dieses Recht muss auf die digitale Welt übertragen werden.

Wir schlagen daher folgende **Ergänzung in § 78 UrhG** vor:

Abs. 4 neu:

*„Hat der ausübende Künstler das Recht der Zugänglichmachung (§ 78 Abs. 1 Nr. 1) einem Dritten eingeräumt, hat der ausübende Künstler unabhängig von den vertraglichen Vereinbarungen einen Anspruch auf angemessene Vergütung gegen den Nutzer. Auf den Vergütungsanspruch kann nicht verzichtet werden. Er kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft der ausübenden Künstler wahrgenommen werden.“*

Abs. 4 alt wird zu Abs. 5. Ein solcher zusätzlicher Vergütungsanspruch ist auch erforderlich, um das Ziel der Kommission in der „Strategie für einen digitalen Binnenmarkt in Europa“ vom 6.5.2015, „Maßnahmen zur Sicherung einer gerechten Vergütung für Urheber zu ergreifen“ zu erreichen.

Die Möglichkeit des zusätzlichen flankierenden Vergütungsanspruchs eröffnet Art. 18 Abs. 2 der Richtlinie:

*„(2) Bei der Umsetzung des in Absatz 1 festgelegten Grundsatzes (d.h. das Recht auf eine angemessene und verhältnismäßige Vergütung – Ergänzung durch uns) in nationales Recht steht es den Mitgliedstaaten frei, auf verschiedene Mechanismen zurückzugreifen...“*

Dieser findet sich im deutschen Recht neben § 27 Abs. 1 auch in § 20b Abs. 2 UrhG. Er entspricht auch dem Willen der Bundesregierung, ausgedrückt in ihrer Protokollerklärung („Statement by Germany“ – 7986/19 ADD 1 REV 2) zur Verabschiedung im Rat am 17.4.2019. In deren Ziff. 3 wird ausgeführt: „Im Mittelpunkt unserer Bemühungen stehen die Künstlerinnen und Künstler, die Urheberinnen und Urheber, letztlich alle Kreative“

und, so im Folgenden, die Durchsetzung der angemessene Vergütung der professionellen Kreativen, deren Werke und Leistungen im Netz genutzt werden.

Konkret angesprochen wird der Direktvergütungsanspruch in Ziff. 9: „ Auch die Nutzung geschützter Inhalte auf Upload-Plattformen beispielsweise für Kritik und Rezensionen oder für Karikaturen, Parodien und Pastiches oder aber im Rahmen der Zitatschranke wird erlaubt, ohne dass eine Vergütung zu zahlen ist: Hier entstehen dem Rechtsinhaber ohnehin keine relevanten wirtschaftlichen Einbußen. Für darüber hinaus gehende Nutzungen sollen Plattformen, soweit zu fairen Tarifen und mit zumutbarem Aufwand verfügbar, Lizenzen erwerben. **Wir werden prüfen, wie die faire Beteiligung der Kreativen an diesen Lizenzeinnahmen durch Direktvergütungsansprüche gesichert werden kann, und zwar auch dann, wenn die Online-Rechte ausschließlich dem Label, Verlag oder Produzenten zustehen (Hervorhebung durch uns)**“.

Wir halten diesen zusätzlichen Vergütungsanspruch allerdings für jede Form der Online-Nutzung für erforderlich, seien es Plattformen zum Teilen von Online-Inhalten nach Art. 17 der Richtlinie, Videoabrufdienste nach Art. 13 der Richtlinie oder Audioplattformen, die in der Richtlinie keine konkrete Erwähnung finden.

Mit freundlichen Grüßen



Gerald Mertens